

Beitragsordnung

- Gültig ab 26.05.2023 –

Care for Innovation - Innovation pflegen e.V. (im Folgenden „Verein“)

§ 1 Finanzierung des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen.

Der Verein erhebt ab dem Beitragsjahr 2023 nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern (Standardmitgliedschaft in § 2) und von seinen Fördermitgliedern (Fördermitgliedschaft in § 2). Die vorstehend genannten Mitglieder sind gemäß § 9 Mitgliedsbeiträge der Satzung zur Beitragszahlung an den Verein verpflichtet. Ehrenmitglieder unterliegen der Beitragspflicht nicht.

§ 2 Beitragsbemessung für die Standardmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

Kategorie	Beschreibung	Jahresbeitrag Mitgliedschaft
Standard-Mitgliedschaft mit einfachem Stimmrecht		
1	Natürliche Person	EUR 250,00
2	Juristische Person des privaten Rechts (beispielsweise AG, GmbH, Verein) und BGB Gesellschaft mit: <ul style="list-style-type: none">• bis 50 Beschäftigte• über 50 Beschäftigte• über 100 Beschäftigte	500,00 EUR 1.000,00 EUR 2.000,00 EUR
4	Körperschaften öffentlichen Rechts (beispielsweise Stadt, Kommune, Stiftungen des öffentlichen Rechts)	EUR 1.000,00

Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht		
5	Natürliche Person	200,00 EUR
6	Juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts und BGB Gesellschaft: <ul style="list-style-type: none"> ● Bis 100 Beschäftigte ● Ab 100 Beschäftigte ● Ab 500 Beschäftigte ● Ab 1.000 Beschäftigte ● Ab 5.000 Beschäftigte 	5.000,00 EUR 10.000,00 EUR 20.000,00 EUR 30.000,00 EUR 40.000,00 EUR

§ 3 Zahlungsweise

Der Beitrag wird jährlich in Form des Lastschriftverfahrens eingezogen. Von Mitgliedern, die dem Verein im Laufe des ersten Halbjahres beitreten, wird der volle Jahresbeitrag eingezogen. Bei Mitgliedern, die im Laufe des zweiten Halbjahres beitreten, wird der hälftige Jahresbeitrag eingezogen.

§ 4 Zahlungsfristen

Die laufenden Beiträge werden zum Ende des Monats Februar jährlich eingezogen. Bei unterjährigem Beitritt wird der Betrag innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft eingezogen.

§ 5 Steuerliche Absetzbarkeit der Mitgliedsbeiträge (Spendenbescheinigungen)

Für die Mitgliedsbeiträge sowie für sonstige Spenden werden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.